

Ab 24. Februar 2021 wird für Personen, die jünger als 65 Jahre alt sind, die Gruppe der Schutzimpfungen mit hoher Priorität freigegeben. Die Freigabe erfolgt nur für die Verwendung der Impfstoffes von AstraZeneca.

Schutzimpfungen mit **hoher Priorität** gem. § 3 CoronaimpfV

1. Personen, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:

- a) Personen mit Trisomie 21,
- b) Personen nach Organtransplantation
- c) Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression,
- d) Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt,
- e) Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung,
- f) Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c ≥ 58 mmol/mol oder $\geq 7,5\%$),
- g) Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung,
- h) Personen mit chronischer Nierenerkrankung
- i) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 40),
- j) Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht,

2. bis zu zwei enge Kontaktpersonen

a) von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach den Nummern 1 und 2 und nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Impfverordnung, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden,

b) von einer schwangeren Person, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden,

- auch Hebammen und Personal involviert in die Geburtsvorbereitung

3. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig behinderter Menschen tätig sind, im Rahmen ambulanter Pflegedienste oder ambulanter Dienste der Eingliederungshilfe sowie als von Menschen mit Behinderungen angestellte Assistenzkräfte regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,

4. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal, wie z. B. Psychotherapeuten und Angehörige von Gesundheitsfachberufen mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste sofern diese nicht bereits unter der Gruppe der höchsten Priorität erfasst sind.

5. Polizei- und Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung öffentlicher Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,

6. Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst (sofern nicht in der Gruppe der höchsten Priorität erfasst) oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind,

6a. Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, an Grund- und Förderschulen tätig sind.

7. Personen, die in Obdachlosenunterkünften oder Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern untergebracht oder tätig sind.

8. Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind sowie persönliche Assistenzkräfte, die im Arbeitgebermodell beschäftigt werden.

Bei gleicher Priorität sind Personen aus und Einrichtungen in Hochinzidenzgebieten des Freistaates vordringlich und schwerpunktmäßig zu berücksichtigen.